

Informationsblatt zur Erteilung der Heilpraktiker-Erlaubnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgende Informationen sollen Ihnen bei der Antragstellung zu Heilpraktikerberufen helfen, alle erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen.

Ferner erhalten Sie einen Überblick über die Zuständigkeiten des Verfahrensablaufes und die entstehenden Kosten.

1. Persönliche Voraussetzungen sowie die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung

sind in § 2 der 1. Durchführungsverordnung (DVO) zum Heilpraktikergesetz HPG) sowie im Erlass des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 04.12.2014 zum Vollzug des Gesetzes über die Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz-HeilprG) geregelt. Der Antrag auf Zulassung zur Kenntnisprüfung für den Beruf des Heilpraktikers ist unter Vorlage aller nachfolgend genannter Dokumente beim **Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Sachgebiet Öffentliche Ordnung und Sicherheit** (erlaubniserteilende Behörde) einzureichen.

Welche Unterlagen sind vorzulegen?

Allgemeine Unterlagen:

- ✓ Formloser Antrag auf Zulassung zur Kenntnisprüfung für den Beruf des Heilpraktikers;
- ✓ dieses Informationsblatt mit Ihrer Unterschrift;
- ✓ eine Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch, jeweils in beglaubigter Kopie;
- ✓ Personalausweis (Kopie);
- ✓ kurz gefasster tabellarischer Lebenslauf;
- ✓ **amtliches Führungszeugnis der Belegart „O“ zur Vorlage bei einer Behörde** (nicht älter als 3 Monate)
- ✓ Nachweis zur gesundheitlichen Eignung für die Berufsausübung (ärztliche Bescheinigung nicht älter als 3 Monate, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen dürfen, dass dem Antragsteller infolge eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Berufsausübung erforderliche Eignung fehlt);
- ✓ die Erklärung darüber, ob gegen Sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist (erhalten Sie als Anlage zu diesem Informationsblatt);
- ✓ Nachweise von Schulungen für eine heilkundliche Tätigkeit;
- ✓ Kopie Ihres Schulabschlusszeugnisses (mindestens Hauptschulabschluss);

Besondere Unterlagen:

- ✓ wenn Sie ausschließlich auf dem Gebiet der **Physiotherapie** tätig werden wollen, ist eine Erklärung hierüber beizufügen sowie die erforderlichen Nachweise der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (MPhG) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. September 2009 (BGBl I S. 3158). Eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen europäischen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes erfolgreich abgeschlossene und nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennende entsprechende Ausbildung erfüllt ebenfalls diese Anforderung;
- ✓ wenn Sie ausschließlich auf dem Gebiet der **Psychotherapie** tätig werden wollen, ist eine Erklärung hierüber beizufügen sowie die erforderlichen Nachweise der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ nach Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl I S. 1084). Eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen europäischen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes erfolgreich abgeschlossene und nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennende entsprechende Ausbildung erfüllt ebenfalls diese Anforderung;
- ✓ wenn Sie ausschließlich auf dem Gebiet der **Podologie** tätig werden wollen, ist eine Erklärung hierüber beizufügen, sowie die erforderlichen Nachweise der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Podologin“ nach dem Podologengesetz vom 04. Dezember 2001 (BGBl I S. 3320);
- ✓ Staatsangehörige aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes haben zusätzlich die Aufenthaltsgenehmigung und bei beabsichtigter Ausübung der Heilkunde auch die Arbeitserlaubnis vorzulegen.

2. Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen

Die untere Verwaltungsbehörde (das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt) prüft anhand der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen, ob ein oder mehrere Versagungsgründe vorliegen.

Liegt kein Versagungsgrund vor, leitet die untere Verwaltungsbehörde die zur Kenntnisprüfung erforderlichen Unterlagen dem zuständigen Gesundheitsamt der Stadtverwaltung Erfurt zur Durchführung der Überprüfung Ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zu.

3. Kenntnisprüfung

Es folgt die Kenntnisprüfung durch das Gesundheitsamt der Stadtverwaltung Erfurt mit dem Ziel festzustellen, ob die Ausübung der Heilkunde durch den Antragsteller eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde. Die Überprüfung dient somit der Gefahrenabwehr und erstreckt sich unter anderem darauf, ob der Antragsteller die Grenzen seiner Fähigkeiten und Handlungskompetenzen kennt. Das Gesundheitsamt Erfurt wird insoweit gutachterlich für die Erlaubnisbehörde tätig.

Vor Beginn eines jeden Überprüfungsteils haben Sie sich durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass auszuweisen und die Benachrichtigung des Gesundheitsamtes über den Termin der Überprüfung vorzulegen.

4. Entstehende Kosten des Zulassungsverfahrens

Grundsätzlich entstehen durch Amtshandlungen von Behörden gemäß Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) i. V. m. der Thüringer Verwaltungskostenordnung, Verwaltungskosten.

Das **Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt**, Sachgebiet Öffentliche Ordnung und Sicherheit (erlaubniserteilende Behörde) erhebt für die Antragsbearbeitung inkl. der Erlaubniserteilung, gemäß Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 11.12.2001 eine **Gebühr in Höhe von 180,00 Euro**.

Diese Gebühr entsteht auch für den Fall eines Ablehnungsbescheides.

Im Falle einer nicht bestandenenen Kenntnisprüfung und der Rücknahme des Antrages durch den Antragsteller, ermäßigt sich die Gebühr auf 135,00 Euro.

Das **Gesundheitsamt Erfurt** erhebt für die Durchführung der Kenntnisprüfung durch den Gutachterausschuss eine **Gebühr in Höhe von 400,00 Euro** (unabhängig davon, ob die Kenntnisprüfung bestanden oder nicht bestanden ist).

Für den Fall eines Zulassungsantrages ohne Kenntnisprüfung nach Aktenlage, entsteht diese Gebühr ebenfalls, unabhängig von der Entscheidung des Gutachterausschusses.

Anlage:

Erklärung - Straf-/Ermittlungsverfahren

Das Informationsblatt habe ich zur Kenntnis genommen und mir ist bekannt, welche persönlichen Voraussetzungen und Nachweise ich vorzulegen habe und welche Kosten mir durch das Antragsverfahren entstehen.

Eine Kopie des obigen Informationsblattes habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller(in)

Anlage:

Erklärung

Hiermit erkläre und bestätige ich gegenüber der zuständigen Erlaubnisbehörde, dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, dass gegen mich **kein** gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller(in)